

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

N^{ro.} 56.

Samstag, den 1. November 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht und Antrag

der

zur Prüfung der Gesetzesentwürfe über die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule niedergesetzten Kommission des Nationalraths.

(Vom 11. August 1851.)

Tit.

Die am 1. I. M. niedergesetzte Kommission, an welche Sie die vom Bundesrath in Aussicht gestellten Vorlagen über die Ausführung des Art. 22 der Bundesverfassung zur Begutachtung gewiesen, hat sich die beförderliche Erfüllung des ihr gewordenen Auftrages angelegen sein lassen.

Dieselbe versammelte sich schon am 5. August, das heißt, sobald die sachbezügliche Botschaft des Bundesrathes in ihren Händen lag, zur Vorberathung der hochwichtigen Angelegenheit.

Ihr lagen vor:

1) Die Berichte der vom Bundesrath unter'm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende eidgenössische Universität und polytechnische Schule, nebst Gesetzesentwürfen, dieselbe Anstalt betreffend, — Berichte, die als Manuscript gedruckt bereits vor vierzehn Tagen an die Mitglieder Ihrer hohen Behörde ausgetheilt worden sind;

2) der historisch-statistische Bericht, welchen das eidgenössische Departement des Innern unter'm 16/30. April l. J. in gleicher Angelegenheit an den Bundesrath erstattet hat;

3) der Entwurf eines Bundesgesetzes, die eidgenössische Universität betreffend, vom Bundesrath definitiv durchberathen am 30. Juli abhin und unter die Mitglieder des Nationalrathes vertheilt am 3. und 4. laufenden Monats; endlich

4) die vom 5. August abhin datirte Botschaft des Bundesrathes „zu den Entwürfen einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule.“ —

Ein vom Bundesrath durchberathener, von demjenigen der Expertenkommission irgendwie abweichender Entwurf zu einem Bundesgesetze, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, wie solches in Bezug auf die Universität der Fall war, lag bei der Kommissionsverhandlung noch nicht bei den Akten. Er soll später aber zu denselben abgegeben werden.

In der an den Nationalrath gerichteten Botschaft über die Gründung einer eidgenössischen Universität setzt der Bundesrath, nach einigen vorausgesetzten Bemerkungen über das Geschichtliche des Gegenstandes und nachdem er die derzeitige Vorlage der sachbezüglichen Gesetzesentwürfe

in formeller Beziehung gerechtfertigt, die hohe Wünschbarkeit oder Nothwendigkeit einer eidgenössischen Universität, sowohl vom nationalen als vom wissenschaftlichen Standpunkte in gedrängten Zügen aus einander. Der Bundesrath betrachtet und empfiehlt diese Schöpfung als den Höhepunkt der neuen eidgenössischen Institutionen, als den Schlußstein des neuen Bundes. Vom politisch-vaterländischen Standpunkte aus erblickt er in einer gemeinsamen höhern Bildungsanstalt der Schweiz die wirksamste, naturgemäße Vermittlerin der sprachlichen und konfessionellen Verschiedenheiten, so weit eine solche Vermittlung im Interesse einer wahren nationalen Einheit und Einigkeit, unter Entfernung der gefährlichen und verderblichen Elemente der Intoleranz und solcher partikularistischer Bestrebungen und Tendenzen, welche — zumal im neuen Bunde — keinerlei Berechtigung haben und die Bande der Nationalität und Brüderlichkeit unter den verschiedenen Völkerschaften des einen Vaterlandes lockern, nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig und unerläßlich erscheint. Von nationalem Standpunkte aus ist ihm eine vaterländische Universität die wahre alma mater, welche die politische Zusammengehörigkeit aller einzelnen schweizerischen Völkerschaften zum lebendigen Bewußtsein bringen, die vereinzelt zerstreuten Kräfte sammeln und, inniger als jedes äußere Band, die disparaten, vielschlächtigen Elemente und Richtungen des Volkslebens einigen und zusammen halten werde.

Aber auch in wissenschaftlicher Beziehung erwartet der Bundesrath von einer eidgenössischen Hochschule Höheres und Größeres, als bisher die oberen Lehranstalten der einzelnen Kantone, — so Vortreffliches sie auch im Verhältniß zu ihren Mitteln, dem engen Kreis ihrer Wirk-

samkeit, den abwechselnden, nicht immer günstigen kantonalen Einflüssen u. s. w. leisteten, — bei dem besten Willen zu leisten vermochten. Eine Hochschule, welche den ernstesten Anforderungen entspräche, die der gegenwärtige Stand der Wissenschaft an sie macht, in welcher tüchtige, ausgezeichnete Lehrkräfte zum Unterricht der vaterländischen Jugend zusammenwirkten, in welcher die Literaturen dreier Sprachstämme ihre Förderer und Vertreter fänden, in welcher berufene Lehrer der deutschen, französischen und italienischen Zunge edlen Wettsefers in Wort und Schrift neben einander dozirten; eine Hochschule endlich, welche sich unter dem Schutze und der Regide republikanischer Freiheit die Entwicklung und Mehrung der Wissenschaft in eigenthümlich deutscher und romanischer Richtung zur hohen Aufgabe machte, — eine solche Anstalt erscheint dem Bundesrath nicht nur als eine großartige, sondern auch als eine seltene, segens- und folgenreiche Schöpfung, wie solche in der Organisation und Gestalt sonst nirgendswo gefunden würde.

Ihre Kommission, Tit., theilt im Allgemeinen einstimmig diese Ansicht des Bundesrathes über die Bedeutung, den Werth und die hohe Wünschbarkeit einer gemeinsamen Hochschule für den schweizerischen Bundesstaat.

Indem sie dieses anmit gerne und unverhohlen ausspricht, hält sie aber mit derselben Einmüthigkeit dafür, daß während dem Laufe der gegenwärtigen Session des Nationalrathes nicht wohl mehr in die Behandlung der ihm vom Bundesrath vorgelegten einschlägigen Gesetzesentwürfe eingetreten werden könne.

Die Rechtfertigung dieser Ansicht Ihrer Kommission liegt nahe.

Schon tagen die gesetzgebenden Räthe in die sechste

Woche und noch harren verschiedene Verathungsgegenstände der Erledigung entgegen, — Gegenstände, die theils urgent sind, theils überhaupt als unverschieblich, während der wahrscheinlich noch kurzen Dauer dieser Sommersitzung erledigt werden müssen. Ihre Kommission nennt aus vielen beispielsweise den Gesetzesentwurf über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Kriegsmaterial, das Posttarengesetz, das Gesetz über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, das Gesetz über die schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, das Kommissionsgutachten über den Rechenschaftsbericht und die Amtrechnungen des Bundesrathes vom Jahr 1851, das eidgenössische Staatsbudget für das Jahr 1852 u. s. w.

Ferner konnte sich Ihre Kommission nicht verhehlen, daß die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, — selbst abgesehen von außerordentlichen oder unvorzusehenden Ausgaben, die in einer nahen Zukunft nothwendig werden sollten, — gegenwärtig noch keineswegs so klar vorliegen, daß die Bundeskasse schon jetzt und unter waltenden Umständen für eine bleibende jährliche Mehrausgabe, wie die Ausführung der in Frage liegenden Centralanstalten sie erheischt, ohne Bedenken verpflichtet und in Anspruch genommen werden dürfte. Die Eingangs erwähnte bundesrätliche Botschaft widmete namentlich der wichtigen finanziellen Seite der Frage nicht diejenige Einläßlichkeit, welche ihre Kommission gewünscht hätte. Endlich weiß man, daß das revidirte Gesetz über das Zollwesen, welches die Grundlage und Hauptquelle des Einnehmens der eidgenössischen Centralkasse bildet, bis zur Stunde noch nicht von beiden Räten angenommen und zur Vollziehung reif ist.

Die von Ihnen, Tit., zur Prüfung der Gesetzesentwürfe über Errichtung der eidgenössischen Universität und einer polytechnischen Schule am 1. I. M. ernannte Kommission,

indem sich dieselbe im Allgemeinen für die hohe Wünschbarkeit der Gründung einer eidgenössischen Universität, so wie einer polytechnischen Schule einstimmig ausspricht,

stellt daher,

in Betrachtung, daß die vorgerückte Sessionszeit und anderweitige, dringende und unverschiebbliche Verathungsgegenstände, welche noch im Laufe derselben erledigt werden müssen, die Durchberathung der, die erwähnten Centralanstalten beschlagenden, Gesetzesentwürfe nicht mehr gestatten;

in Betrachtung, daß die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, — zumal namentlich auch das Gesetz über das Zollwesen noch nicht von beiden gesetzgebenden Räten angenommen und zur Vollziehung reif ist, — gegenwärtig noch keineswegs so klar vorliegen, daß daraufhin eine jährliche Mehrausgabe, wie die projectirten Lehranstalten solche erheischen, ohne Bedenken dekretirt werden könnte, —

den Antrag:

„Es wolle der Nationalrath für die gegenwärtige Session die Verathung der ihm vom Bundesrath, mittelst Botschaft vom 5. August l. J., vorgelegten Gesetzesentwürfe über die Gründung einer eidgenössischen Universität und einer polytechnischen Schule vertagen.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, bei diesem Anlaß die erneuerte Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Bern, den 11. August 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

Sungerbühler, Berichterstatter.

Dr. A. Escher.

Castoldi.

Blanchenay.

Stämpfli.

Trog.

Steiger.

Woda.

Dr. Kern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(29. Oktober 1851.)

Zum Posthalter in Neukirch bei Egnach, Kantons Thurgau, wurde gewählt:

Herr J. Georg Züllig, Kantonsrath daselbst, mit einer jährlichen Besoldung von 90 alten Schweizerfranken.

Zum Einnehmer an der Zollstätte in Carena im Marobbia-Thal, Kantons Tessin, ist gleichen Tags gewählt worden:

Herr Pietro Delmenico von St. Antonio, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 104 a. W.

**Bericht und Antrag der zur Prüfung der Gesezesentwürfe über die eidgenössische
Universität und die polytechnische Schule niedergesetzten Kommission des Nationalraths
(Vom 11. August 1851.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.11.1851
Date	
Data	
Seite	203-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.